

wenn sie nach dem 1. Juli 1950 als technischer Bühnenvorstand tätig waren. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 bleibt dabei unberührt.

(4) Befähigungszeugnisse im Sinne des Abs. 3 sind bis zum 31. Oktober 1956 beim Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, zum Umtausch gegen ein neues Befähigungszeugnis einzureichen, anderenfalls sie nach diesem Termin ihre Gültigkeit verlieren. Inhaber von Befreiungsscheinen müssen sich einer Prüfung entsprechend den allgemeinen Prüfungsbestimmungen unterziehen und erhalten nur in altersbedingten Ausnahmefällen betriebsgebundene Befähigungszeugnisse.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen ist bei dem Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Beauftragten des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst,
- b) einem Beauftragten des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, Hauptabteilung Arbeitsschutz/Technische Überwachung,
- c) einem Beauftragten des Ministeriums für Aufbau, Hauptabteilung Technik, Staatliche Bauaufsicht,
- d) einem Beauftragten der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr,
- e) drei Beauftragten, die der Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst in Übereinstimmung mit der Hauptabteilung Darstellende Kunst benennt, von denen mindestens zwei als technische Bühnenvorstände tätig sein müssen.

(3) Für jedes beauftragte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein ständiger Vertreter von den entsendenden Organen zu benennen.

(4) Der Beauftragte des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, führt den Vorsitz dieses Prüfungsausschusses.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und fachlich ausgebildet sind.

(2) Als fachlich ausgebildet gilt, wer einen vom Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, durchgeführten Lehrgang besucht hat und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine abgeschlossene technische Hoch- oder Fachschulausbildung (Bau- oder Elektrotechnik) und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- b) Besitz des Meisterprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer-, oder Tischlerberuf und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- c) Besitz des Gehilfenprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf und eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;

d) fünfjährige Berufstätigkeit in einem Bühnenbetrieb, wenn keine der unter Buchstaben a bis c genannten Ausbildungen oder Zeugnisse vorliegen. Von dieser Zeit müssen in den letzten drei Jahren verantwortliche Arbeiten als Vorarbeiter, Obermaschinist, Oberbeleuchter usw. ausgeführt worden sein und ferner der Nachweis der acht-klassigen Schulbildung erbracht werden.

(3) Die Bühnentechnische Ausbildung ist nachzuweisen und vom Theaterleiter und dem technischen Bühnenvorstand, der die Ausbildung geleitet hat, schriftlich zu bestätigen.

### § 5

#### Anmeldung zur Prüfung und Ort der Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, beim Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) der Nachweis der Ausbildung nach § 4,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) der Hinweis, ob die erste oder eine Wiederholung der Prüfung beantragt wird,
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 9,
- h) für Beleuchtungsmeister ein selbsterarbeiteter Schaltplan der Haupt-, Bühnen- und Notbeleuchtung des derzeitigen Tätigkeitsbereiches mit kurzer selbstgefertigter Erläuterung; für Theatermeister ein selbsterarbeiteter Grundriß des Theaters im Bühnenniveau des derzeitigen Tätigkeitsgebietes mit kurzer selbstgefertigter Erläuterung. Die beigelegten Zeichnungen und Schaltpläne müssen im Format DIN A 2 ausgeführt sein.

(2) Die Anmeldung zur Nachprüfung im Sinne des § 1 Abs. 4 hat unter Vorlage des alten Befähigungszeugnisses und des Nachweises der früheren Berufstätigkeiten zu erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

### § 6

#### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich entsprechend dem vom Ministerium für Kultur zu benennenden vorhandenen bzw. neu herauszugebenden Lehrmaterial auf den Nachweis:

- a) der allgemeinen Kenntnis der elektrischen und maschinellen Anlagen im Bühnenbetrieb nach Bau- und Wirkungsweise, der eingehenden Kenntnis der wichtigsten Schaltungen sowie der Behandlung und Bedienung der Maschinen und Geräte, der Fähigkeit zum Auffinden von Fehlern und der Kenntnis von Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- b) der Kenntnis der bauaufsichtlichen Bestimmungen für den Bau von Theatern gemäß Anordnung vom 1. Juli 1955 über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes [Ber. GBl. I 1955 S. 604]) und der Bedienung der im bühnentechnischen Betrieb üblichen Einrichtungen und ihrer Einzelteile, der besonderen Eigenschaften des Materials und seiner Behandlung;